

**Friedhofsgebührensatzung
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) und des § 42 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-,
muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw.
Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihen-
gräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. den Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------|
| a) | Wahlgrabstätte | |
| | aa) für eine Einzelgrabstätte | 2.052,00 Euro |
| | ab) für eine Doppelgrabstätte | 4.104,00 Euro |
| | ac) für eine Dreifachgrabstätte | 6.156,00 Euro |
| | ad) für eine Vierfachgrabstätte | 8.208,00 Euro |
| b) | Pflegefreie Wahlgrabstätte | 2.667,00 Euro |
| c) | Reihengrabstätte | 1.231,00 Euro |

d)	Pflegefreie Reihengrabstätte	1.846,00 Euro
e)	Kindergrabstätte	636,00 Euro
f)	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	143,00 Euro
g)	Muslimische Wahlgrabstätte	3.492,00 Euro
h)	Muslimische Kinderwahlgrabstätte	1.782,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Wahlgräbern	65,00 Euro je Grabstätte
b)	bei pflegefreien Wahlgräbern	84,00 Euro je Grabstätte
c)	bei muslimischen Wahlgräbern	115,00 Euro je Grabstätte
d)	bei muslimischen Kinderwahlgräbern	59,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

§ 4

Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

Einzelgrab:	je Grab	498,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	690,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	882,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	1.074,00 Euro

b) Neubelegung

Einzelgrab:	je Grab	136,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	191,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	246,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	301,00 Euro

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

a)	Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)	1.088,00 Euro
b)	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	1.414,00 Euro
c)	Urnenreihengrabstätte	511,00 Euro
d)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	620,00 Euro
e)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	729,00 Euro
f)	Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	923,00 Euro

- (2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 0,80 m)	33,00 Euro je Grabstätte
b)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 1,00 m)	34,00 Euro je Grabstätte
c)	bei pflegefreien Urnenwahlgräbern 1,00 m x 1,00 m)	44,00 Euro je Grabstätte
d)	bei Urnenwahlgräbern für Baumbestattungen	36,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

- (3) Für die Anbringung von Schildern für die Urnenwahlgräber als Baumbestattungen beträgt die Gebühr:

Beschilderung der Baumbestattungen	47,00 Euro
------------------------------------	------------

§ 6

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 211,00 Euro |
| b) | für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 453,00 Euro |
| c) | für Urnen | 179,00 Euro |
| d) | für Fehl- und Totgeburten | 79,00 Euro |
| e) | Zuschlag für die Durchführung einer Erdbestattung an einem Samstag | 150,00 Euro |
| f) | Zuschlag für die Durchführung einer Urnenbestattung an einem Samstag | 75,00 Euro |

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

Anmerkung:

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 7

Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|---|-------------|
| - | Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof | 453,00 Euro |
|---|---|-------------|

- Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof 203,00 Euro
- wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr 53,00 Euro

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

Nord- und Südfriedhof	400,00 Euro
alle übrigen Friedhöfe	150,00 Euro

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

§ 8

Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	130,00 Euro	260,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	130,00 Euro	260,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	130,00 Euro	260,00 Euro

b) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	570,00 Euro	941,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	570,00 Euro	941,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	407,00 Euro	779,00 Euro

- | | | | |
|----|-------|------------|-------------|
| c) | Urnen | 97,00 Euro | 195,00 Euro |
|----|-------|------------|-------------|
- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:

a)	Grabmäler	42,00 Euro
b)	Einfassungen	42,00 Euro
c)	Grababdeckungen	42,00 Euro
d)	Einfriedungen	42,00 Euro

§ 10

Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreufeld	180,00 Euro
-----------------	-------------

§ 11

Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern

Für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

Erdgrab	99,00 Euro
Urnengrab	49,00 Euro

§ 12

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13

Aufrechnung

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 13.12.2012 außer Kraft.